

BEKANNTMACHUNG

DES

LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 31.03.2016



1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreis Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.02.2010 und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- § 2 Abs. 3 enthält folgende Fassung:
- (3) Grundlage der Gebührenerhebung für die Verwaltungstätigkeit der Nummer 3 des Kostentarifs ist § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung AllGO –) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.12.2015 (Nds. GVBl. S. 367) geändert worden ist. Die Gebührenermittlung erfolgt innerhalb des im Tarif festgesetzten Gebührenrahmens.

§ 2

Der Kostentarif erhält unter Lfd. Nr. 1 folgende korrigierte Fassung:

Lfd. Nr.	Gebührenziffer (GOÄ)	Leistung	Gebüh- rensatz	Steigerungsbetrag (Faktor)	Gebühr
1.		Gelbfieber- impfungen			
1.1	1	Beratung	4,66 €	2,3-fach	10,72 €
1.2	375	Schutzimpfung	4,66 €	2,3-fach	10,72 €

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 22.03.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann (Landrat)